

1970	Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1970	Nr. 8
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 70	<b>Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Erstes Anpassungsgesetz — 1. AnpG KOV —)</b> ..... Bundesgesetzbl. III 830-2	121
23. 1. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten .....	124

## Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Erstes Anpassungsgesetz — 1. AnpG KOV —)

Vom 26. Januar 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 157), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) einen Unfall, den der Beschädigte auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um wegen der Schädigungsfolgen eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach § 26 durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist.“
  - b) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) einen Unfall, den der Beschädigte bei der Durchführung einer der unter Buchstabe e aufgeführten Maßnahmen erleidet.“

2. In § 14 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
3. In § 15 Satz 1 werden die Worte „8 bis 50 Deutsche Mark“ durch die Worte „9 bis 58 Deutsche Mark“ ersetzt.
4. § 25 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „§ 27 b Satz 2“ werden durch die Worte „§ 27 b Abs. 2“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden „§ 80“ durch „§ 79“ und die Worte „120 Deutsche Mark“ durch die Worte „130 Deutsche Mark“ ersetzt.
5. § 27 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Satz 3 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.“
6. § 27 b wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Satz 1 des bisherigen § 27 b wird Absatz 1 und durch folgende Sätze ergänzt:

„Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene, die wegen Behinderung oder Tuberkulose der Hilfe bedürfen. Die §§ 10 bis 24 a bleiben unberührt.“
  - b) Satz 2 des bisherigen § 27 b wird Absatz 2.

7. In § 30 Abs. 3 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „580“ ersetzt.
8. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
- |                             |                        |
|-----------------------------|------------------------|
| um 30 vom Hundert           | von 61 Deutsche Mark,  |
| um 40 vom Hundert           | von 81 Deutsche Mark,  |
| um 50 vom Hundert           | von 110 Deutsche Mark, |
| um 60 vom Hundert           | von 139 Deutsche Mark, |
| um 70 vom Hundert           | von 191 Deutsche Mark, |
| um 80 vom Hundert           | von 232 Deutsche Mark, |
| um 90 vom Hundert           | von 278 Deutsche Mark, |
| bei Erwerbs-<br>unfähigkeit | von 313 Deutsche Mark. |
- Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 12 Deutsche Mark.“
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:
- |           |                     |
|-----------|---------------------|
| Stufe I   | 37 Deutsche Mark,   |
| Stufe II  | 74 Deutsche Mark,   |
| Stufe III | 111 Deutsche Mark,  |
| Stufe IV  | 148 Deutsche Mark,  |
| Stufe V   | 185 Deutsche Mark,  |
| Stufe VI  | 222 Deutsche Mark.“ |
9. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
- |                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| um 50 vom Hundert      | 139 Deutsche Mark,  |
| um 60 vom Hundert      | 139 Deutsche Mark,  |
| um 70 vom Hundert      | 191 Deutsche Mark,  |
| um 80 vom Hundert      | 232 Deutsche Mark,  |
| um 90 vom Hundert      | 278 Deutsche Mark,  |
| bei Erwerbsunfähigkeit | 313 Deutsche Mark.“ |
10. In § 33a Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
11. § 33b Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Satz 3 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.“
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „115“ durch die Zahl „133“ und in Satz 2 die Worte
- „195, 275, 355 oder 460 Deutsche Mark“ durch die Worte „226, 319, 412 oder 534 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „58“ ersetzt.
13. In § 40 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „188“ ersetzt.
14. § 40a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „250“ durch die Zahl „290“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen und auf eine Pflegezulage mindestens nach Stufe III oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften, so gilt, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 als sein vergleichbares Einkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich Ortszuschlag Stufe 2 nach Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes.“
15. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „188“ ersetzt.
16. § 45 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Satz 2 gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.“
17. In § 46 werden die Zahl „45“ durch die Zahl „52“ und die Zahl „85“ durch die Zahl „99“ ersetzt.
18. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „80“ durch die Zahl „93“ und die Zahl „110“ durch die Zahl „128“ ersetzt.
19. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Zahl „200“ durch die Zahl „232“ und die Zahl „135“ durch die Zahl „157“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „46“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „125“ durch die Zahl „145“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „104“ ersetzt.
20. § 56 erhält folgende Fassung:
- „§ 56
- Die laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes werden jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1971, durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die all-

gemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt worden ist, gegenüber der, die für die Rentenanpassung des voraufgegangesenen Jahres zugrunde gelegt worden war, verändert hat. Anzupassen sind die Leistungen für Blinde (§ 14), der Kostenersatz für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche (§ 15), die Grundrenten und die Schwerstbeschäftigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Höchstbeträge des Berufsschadens- und Schadensausgleichs (§ 30 Abs. 3 und § 40 a Abs. 1), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Ehegattenzuschlag (§ 33 a) sowie die Pflegezulage (§ 35)."

21. In § 81 werden hinter dem Wort „Bundesbeamtenengesetzes“ die Worte „vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801)“ gestrichen.

## Artikel II

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 1

- (1) Die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge werden, soweit sie durch dieses Gesetz eine

Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1970, frühestens mit dem Jahr, Monat oder Tag, in dem oder an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie beginnt mit demselben Zeitpunkt, wenn die neuen Ansprüche erst auf Grund einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung festgestellt werden können und der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gestellt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

#### § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 3

Artikel I tritt am 1. Januar 1970, Artikel II am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Januar 1970

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Arendt

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr  
im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68  
über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr  
zwischen den Mitgliedstaaten**

Vom 23. Januar 1970

Auf Grund des § 103 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1366) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Zitat „§ 13 Abs. 1“ ersetzt durch das Zitat „§ 13“.
2. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Inhaber einer Genehmigung für den Güter- oder den Möbelfernverkehr ist und“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Gemeinschaftsgenehmigung darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden. Die Genehmigungsurkunde ist im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.“

4. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „vierfacher“ durch das Wort „zweifacher“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1970

Der Bundesminister für Verkehr  
Georg Leber

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.  
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.